

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 482/09 B

L 20 R 50/07 (Bayerisches LSG)
S 8 R 724/04 (SG Würzburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.8.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 1.8.2006 bis 31.12.2009 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt einen Verstoß des LSG gegen "die Grundsätze der freien Beweiswürdigung (§ 157 SGG iVm § 109 SGG und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG)".
- 6 Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden. Einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen § 157 SGG hat der Kläger nicht aufgezeigt.
- 7 Gemäß § 157 Satz 1 SGG prüft das LSG den Streitfall im gleichen Umfang wie das Sozialgericht (SG) und hat gemäß Satz 2 auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen. Dass das Berufungsgericht den geltend gemachten Rentenanspruch des Klägers nicht im gleichen Umfang wie das SG - als zweite Tatsacheninstanz - überprüft, sondern sich an tatsächliche Feststellungen oder rechtliche Erwägungen des SG gebunden gefühlt habe, hat der Kläger nicht dargetan. Ebenso wenig hat er vorgetragen, das LSG habe - ohne dass die Beschränkungen des § 157a SGG vorgelegen hätten - neue Beweismittel mit der



Begründung zurückgewiesen, diese hätten schon in der ersten Instanz geltend gemacht werden müssen (vgl hierzu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 157 RdNr 3).

- 8 Des weiteren rügt der Kläger eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG).
- 9 Hierzu trägt er sinngemäß vor, das LSG sei verpflichtet gewesen, eine weitere Stellungnahme des Sachverständigen Sch. bzw ein Obergutachten wegen der widersprüchlichen Ausführungen in den Gutachten der Sachverständigen Sch. und Dr. H. einzuholen. Ferner habe das Berufungsgericht seinen aktuellen Gesundheitszustand nicht aufgeklärt. Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 103 SGG nicht dargetan. Der Kläger hat bereits nicht aufgezeigt, im Berufungsverfahren entsprechende Beweisanträge gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten zu haben.
- 10 Darüber hinaus rügt der Kläger sinngemäß eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG. Hierzu trägt er vor, er habe im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 5.11.2008 zum Gutachten des Sachverständigen Dr. H. vom 26.9.2008 und den Umständen der Gutachtenerstellung Tatsachen vorgetragen, welche zu einer weiteren Beweiserhebung hätten Anlass geben können. Das Gericht habe sich mit diesen Beanstandungen in seinem Urteil nicht auseinandergesetzt. Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzungshandlung des LSG nicht dargetan.
- 11 Ausweislich der Beschwerdebegründung hat das Berufungsgericht das Schreiben des Klägers vom 5.11.2008 dem Sachverständigen Dr. H. zugesandt und dieser sich hierzu mit Schreiben vom 1.2.2009 geäußert. Dass der Kläger der Stellungnahme des Sachverständigen im Berufungsverfahren entgegengetreten ist, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen. Der Kläger hat mithin versäumt aufzuzeigen, dass er seine Beanstandungen in der zweiten Instanz aufrechterhalten hat. Nach der Beschwerdebegründung hat damit für das LSG kein Anlass bestanden, sich mit diesen im Urteil auseinanderzusetzen. Abgesehen davon verlangt § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht, dass das Gericht auf jedes einzelne Argument oder alle Einzelheiten des Sachverhaltes eingeht (vgl BFH NVwZ-RR 1995, 239). Vielmehr ist ausreichend die Angabe der angewendeten Rechtsnormen und der für erfüllt oder nicht gegeben erachteten Tatbestandsmerkmale sowie der dafür ausschlaggebend gewesenen tatsächlichen und rechtlichen Gründe (BSG SozR 1500 § 136 Nr 10 S 12 mwN). Dass das angefochtene Berufungsurteil dieses Mindestmaß an Gründen nicht enthält, hat der Kläger nicht vorgetragen.
- 12 Schließlich rügt der Kläger eine Verletzung des § 106 SGG. Hierzu trägt er vor, das LSG habe es unterlassen, ihn auf die Möglichkeit der Einholung eines ergänzenden Gutachtens hinsichtlich der bei ihm bestehenden Schmerzsymptomatik hinzuweisen. Zudem habe das Berufungsgericht ihn über das Recht, den Sachverständigen zur Erläuterung seines medizinischen Sachverständigengutachtens nach § 411 Abs 3 ZPO vorladen zu lassen, im



Unklaren gelassen. Mit diesem Vorbringen rügt der Kläger, dass das LSG nicht die Stellung entsprechender Beweisanträge angeregt habe. Eine derartige Pflicht des Berufungsgerichts kann indes nicht aus § 106 SGG abgeleitet werden. Ansonsten könnten die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG über den Umweg der Rüge einer Verletzung des § 106 SGG umgangen werden (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*).

- 13 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG*).
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

